

= *cetus* bekannt; in den Glossen wenigstens wird sie angeführt und dazu die Erläuterung *quietus, immobilis* gesetzt¹⁷³). Näher allerdings liegt die auf Pertz zurückgehende Konjekture *certissimi*¹⁷⁴), zu der sich überdies ein Analogon aus der Vita Notkeri Balbuli anführen läßt¹⁷⁵).

Kap. 139 S. 439, 8 f.: *etiam regi ipsi magno nos tibi perpeti nolle rescriberemus*. Statt *tibi* erwartet man *te*¹⁷⁶). Die Konjekture ist fast unabweisbar. Denn es ist zu vermuten, daß der Abschreiber des Autographs den Infinitiv von *perpetior* mit dem Dativ des Adjektivs *perpes* verwechselt und danach den Ausdruck *te perpeti* in *tibi perpeti* ausgetauscht hat. Andererseits freilich weiß man, daß der unkorrekte und übertriebene Gebrauch des Dativs in der Spätzeit einer bestimmten Manier entsprach: *dolere* zum Beispiel verbindet sowohl Lucifer als auch Sulpicius Severus mit diesem hier ungewöhnlichen Kasus¹⁷⁷).

V. Zu den Korrekturen in Cod. 615

Wie die letzten Beispiele des vorangehenden Abschnittes andeuten, muß bei allen zweifelhaften Lesarten zunächst immer mit der Eigenwilligkeit mittelalterlicher Latinität gerechnet werden. Wohl ist B nur Abschrift des Autographs, aber in ihr spiegeln sich die Intentionen Ekkehards sicher am reinsten. Mit Vorsicht sind deshalb schon die gleichzeitigen oder etwas späteren Konjekturen, die B selbst aufweist, zu behandeln. Das mögen die folgenden Stellen dartun.

Kap. 30 S. 118 f.: *inventum est, eum (sc. presbiterum) nusquam eo die a suis discessisse, sed angelum Dei, quod factum est, (quod) aetiam in synodo propalatum est, totum fecisse*. Das zweite, für den Zwischensatz unentbehrliche *quod* ist in B erst nachträglich durch Unterstreichen getilgt worden. Dem unbekannten Korrektor folgte nicht nur Meyer von Knonau, sondern auch der Schreiber von D. In C und in der Ausgabe von Arx' hingegen blieb die vermeintliche Berichtigung

¹⁷³) Vgl. Thes. ling. lat. 3, 977 und DuCange 2, 390.

¹⁷⁴) Vgl. MG. SS. 2, 141 Anm. 93. Goldast (S. 102) schlägt *dilectissimi* vor.

¹⁷⁵) In Cod. Sangall. 556 p. 344 (Vita Notkeri Balbuli c. 20, ed. Goldast, SS. rer. Alam. 1, 369 Z. 49) erscheint das Wort *certius* nachträglich korrigiert aus *cetius*.

¹⁷⁶) Vgl. von Arx S. 144 Anm. 11 und Meyer von Knonau, Casus S. 439 Anm. 1637.

¹⁷⁷) Vgl. E. Löfstedt, Syntactica 1 (1928) 190 f. Ein ungewöhnlich konstruiertes *perpeti* findet sich in den Annales regni Francorum, ed. F. Kurze, MG. SS. rer. Germ. (1895) S. 46: *et alii diversis ictibus inter se sunt perpepsi*.